

NEUE WEGE

FÜR DEN LEBENS - UND WIRTSCHAFTSRAUM RENSBURG

Kommunen: Alt Duvenstedt, Borgstedt, Büdelsdorf,
Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Rendsburg, Schacht-
Audorf, Osterrönfeld, Rickert, Schülldorf, Schülp b.
Rendsburg, Westerrönfeld

**Kooperationsvereinbarung zur
Gebietsentwicklungsplanung für den
Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg**



1. Vorbemerkung

Die Gemeinden Alt Duvenstedt, Borgstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Schacht-Audorf, Osterrönfeld, Rickert, Schülldorf, Schülpl b. Rendsburg und Westerrönfeld und die Städte Büdelsdorf und Rendsburg kamen Anfang 2002 überein, eine Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg durchzuführen.

Die Gebietsentwicklungsplanung betrifft die Wirtschafts-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ebenso wie die weitere Entwicklung der sozialen, kulturellen und technischen Dienste/Angebote und infrastrukturellen Leistungen.

Die an der Gebietsentwicklungsplanung beteiligten Kommunen sind einig in der Einschätzung darüber, dass die künftige Entwicklung des Wirtschaftsraumes maßgeblich von der Fähigkeit und dem Willen der beteiligten Kommunen beeinflusst werden wird, interne Konkurrenzen zu vermeiden und statt dessen im Bewusstsein der gegenseitigen Abhängigkeiten konstruktiv zusammenzuarbeiten.

Diese Zusammenarbeit gründet sich auf die Prinzipien der Freiwilligkeit und Gleichberechtigung und das gegenseitige Anerkenntnis der kommunalen Eigenständigkeit und Selbständigkeit.

In den Kooperationsgremien sind die beteiligten Gemeinden daher unterschiedslos mit jeweils einem Sitz und einer Stimme vertreten.

Mit dieser Kooperationsvereinbarung soll dazu eine dauerhafte Grundlage geschaffen werden.

2. Kooperationsgremien

Die praktische Umsetzung der Gebietsentwicklungsplanung und die damit einhergehende sowie angestrebte Intensivierung der kommunalen Zusammenarbeit erfordert einen Ausbau der Kooperationsstrukturen zwischen den an der Gebietsentwicklungsplanung beteiligten Kommunen.

An der Spitze der Kooperation steht die Regionalkonferenz. Sie bildet die strategische und programmatische Ebene. Die Gemeinde- und Stadtvertretungen bestellen aus ihrer Mitte jeweils max. 3 Mitglieder. Dabei sollen möglichst alle in den jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindevertretungen vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Hauptamtliche Bürgermeister(innen) nehmen an der Regionalkonferenz ohne Stimmrecht teil. Das gilt auch für ehrenamtliche Bürgermeister(innen), sofern sie nicht als kommunale Vertreter(innen) zur Entsendung in die Regionalkonferenz bestellt sind.

Die Regionalkonferenz ist das „Bindeglied“ zwischen den Arbeitsgremien der Kooperation und den politischen Gremien der beteiligten Kommunen; sie trifft Grundsatz-

und Richtungsentscheidungen und sie repräsentiert die Kooperation gegenüber der Öffentlichkeit. Als weitere nicht-stimmberechtigte Mitglieder können u.a. die Landesplanung Schleswig-Holstein, der Verein Technologie-Region K.E.R.N. e. V., der Kreis Rendsburg-Eckernförde, die IHK zu Kiel, die Wirtschaftsfördergesellschaft des Kreise Rendsburg-Eckernförde, der DGB K.E.R.N.-Region und der Unternehmensverband Mittelholstein als kooptierte Mitglieder an den Sitzungen der Regionalkonferenz teilnehmen. Der Kreis der kooptierten nicht-stimmberechtigten Mitglieder kann im Bedarfsfalle erweitert oder verkleinert werden.

Auf der Arbeitsebene leitet und koordiniert der Ausschuss der Bürgermeister die fachliche Arbeit der Kooperation. Er bereitet die Sitzungen der Regionalkonferenz vor und nach und berichtet gegenüber der Regionalkonferenz.

Fachgremium der Kooperation ist der Arbeitsausschuss. Ihm gehören die leitenden/ fachlich zuständigen Verwaltungsmitarbeiter/-innen der beteiligten Kommunen bzw. Ämter an. Der Arbeitsausschuss begleitet fachlich die Arbeit der Kooperation. Er bereitet u.a. Entscheidungen und Entscheidungsvorschläge für die Regionalkonferenz über den Ausschuss der Bürgermeister vor, setzt im Bedarfsfall Arbeits- oder Projektgruppen ein und berichtet gegenüber dem Ausschuss der Bürgermeister.

Einzelheiten der Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Aufgaben regelt die als Anlage der Kooperationsvereinbarung beigefügte Geschäftsordnung für die Kooperationsgremien der an der Gebietsentwicklungsplanung beteiligten Kommunen.

<p style="text-align: center;">Regionalkonferenz</p> <p style="text-align: center;">Strategie, Programmatik, Information, Außenvertretung</p> <p style="text-align: center;">VertreterInnen der Selbstverwaltungskörperschaften</p> <p style="text-align: center;">Nicht stimmberechtigt: hauptamtl. Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister und beratende/ kooptierte Mitglieder</p>
<p style="text-align: center;">Ausschuss der Bürgermeister</p> <p style="text-align: center;">Leitung und Koordinierung, Vor- und Nachbereitung der fachlichen Arbeit</p> <p style="text-align: center;">Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister der GEP- Kommunen</p>
<p style="text-align: center;">Arbeitsausschuss</p> <p style="text-align: center;">fachliche Begleitung und Zuarbeit</p> <p style="text-align: center;">zuständige leitende/fachlich zuständige Verwaltungsmitarbeiter/-innen</p>

3. Grundsätze und Ziele der Zusammenarbeit

Für die Zusammenarbeit der Kommunen im Bereich der Gebietsentwicklungsplanung gelten die folgenden Grundsätze und Ziele:

Denken ohne Grenzen

Die an der Gebietsentwicklung beteiligten Kommunen betrachten den Geltungsbereich der Gebietsentwicklungsplanung als einen funktional zusammenhängenden und gemeinsam zu gestaltenden Raum. Entscheidungsprozesse auf kommunaler Ebene müssen daher immer auch die entsprechenden Wirkungszusammenhänge und Folgewirkungen auf den GEP-Raum einbeziehen bzw. berücksichtigen.

Regionale Identität fördern

Die künftige Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg wird sehr maßgeblich vom Bewusstsein der Zugehörigkeit seiner Bewohnerinnen und Bewohner zu diesem Raum und der gemeinsam getragenen Verantwortung für dessen Gestaltung beeinflusst. Die Arbeit der Kooperationsgremien soll dazu beitragen, dieses Bewusstsein zu stärken und zu fördern.

Kommunale Identität und Eigenständigkeit wahren

Eine wesentliche Stärke des GEP-Raumes liegt in dem ausgeprägten Bewusstsein der an der GEP beteiligten Kommunen über ihre eigene Identität.

Dieses gilt es zu bewahren und zu stärken. Dazu gehören u.a.: die deutliche Abgrenzung der Siedlungsbereiche, ein maßvolles Wachstum der Bevölkerung in den einzelnen Kommunen und die Funktionsfähigkeit der Zentren.

Unterschiedliche Lebensqualitäten sichern

Der Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg umfasst Städte sowie größere und kleinere Gemeinden. Zusammen können diese allen Bevölkerungsgruppen in einem städtischen oder dörflichen Umfeld die unterschiedlichsten Wohn- und Lebensbedingungen bieten. Diese Vielfalt zählt zu den qualitativen Ressourcen dieses Raumes und diese gilt es in besonderer Weise zu sichern.

Zersiedelung vermeiden

Der fortschreitende Flächenverbrauch und eine unabgestimmte, konkurrierende Flächenentwicklung gefährdet das Siedlungsbild, die Identitäten, die Lebensqualitäten und nicht zuletzt die natürlichen Ressourcen. Insbesondere die abgestimmte Flächenentwicklung soll dazu beitragen, das Siedlungsbild zu erhalten und nach Möglichkeit zu schärfen und die räumliche Abgrenzung der Kommunen untereinander zu erhalten bzw. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Freizeitqualitäten und soziale Infrastruktur sichern und ausbauen

Die Kommunen im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg bieten attraktive Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit und verfügen über eine vielfältige und gut ausgebaute soziale und kulturelle Infrastruktur. Diese in ihrer Qualität zu erhalten und den Bedarfen entsprechend auszubauen, erfordert vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation der Kommunen eine intensive Abstimmung und Zusammenarbeit.

Den Wirtschaftsraum attraktiv gestalten

Der Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg zählt zu den bedeutenden Wirtschaftsstandorten des Landes. Dazu trägt die Qualität des Lebensraumes ebenso bei wie die Lage des Raumes und seine infrastrukturellen Angebote für Industrie und Gewerbe. Qualitäten und Angebote gilt es weiter zu entwickeln, unter anderem durch ein den Bedarfen angepasstes zielgruppengerechtes Gewerbeflächenangebot.

4. Handlungsfelder der Zusammenarbeit

Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit der Kommunen im Lebensraum und Wirtschaftsraum Rendsburg steht die Flächen- und Siedlungsentwicklung im Rahmen der gemeinsam erarbeiteten Gebietsentwicklungsplanung (s. hierzu Pkt. 5 der Kooperationsvereinbarung).

Neben der Flächen- und Siedlungsentwicklung vereinbaren die Kommunen des Lebens- und Wirtschaftsraumes Kooperation und Zusammenarbeit in solchen Handlungsfeldern zu praktizieren, die im Sinne der unter Pkt. 3 dargestellten Entwicklungsziele und Grundsätze für die künftige Entwicklung des Raumes von Bedeutung sein können.

Dazu zählen u. a.:

– Flächen- und Siedlungsentwicklung

auf der Grundlage der GEP, u.a. abgestimmte F-Planung, interkommunale Flächenentwicklung, Flächenqualifizierung, Flächenpool

– Verkehrsentwicklung und die Entwicklung des ÖPNV

auf der Grundlage der Verkehrsuntersuchungen und Entwicklungsempfehlungen „nördlich/südlich NOK“, in diesem Zusammenhang insbesondere: nördliche Umfahrung Büdelsdorf/ Rendsburg als Leitprojekt der GEP, Verbesserung der Linienführung und Taktfrequenzen im ÖPNV, Haltestellen der Bahn

– Landschafts- und naturräumliche Entwicklung des Wirtschaftsraumes sowie die Sicherung der Ausgleichsbedarfe

u.a.: Freiraumentwicklung unter Berücksichtigung des im Rahmen der GEP entwickelten Siedlungsmodells (z.B. Grünachsen) und der GEP-Ziele zur Siedlungsentwicklung, Ausgleichsflächenpool, Abstimmung/ Harmonisierung der Landschaftsplanung

– **Entwicklung des Einzelhandels**

u.a. abgestimmte Entwicklung des Einzelhandels im GEP- Bereich

– **Infrastrukturentwicklung (Kultur, soziale und technische Infrastruktur)**

u.a. gemeinsame Entwicklung/Betrieb der sozialen, kulturellen und technischen Infrastruktur, abgestimmte(r) Entwicklung/Ausbau von Sportstätten und Schwimmbädern

– **Entwicklung und Sicherung des öffentlich geförderten Wohnungsbaus**

Sicherung einer angemessenen Wohnraumversorgung für die wirtschaftlich Schwächeren und Benachteiligten

– **Zusammenarbeit der Verwaltungen**

Strukturelle Zusammenarbeit der an der GEP beteiligten Verwaltungen mit dem Ziel, die knappen Ressourcen effektiv einzusetzen

– **Außendarstellung der Kooperation und des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg**

Information der Bevölkerung über Ziele und Inhalte der GEP, abgestimmte Werbung (Zielgruppen: u.a. Bewohnerinnen und Bewohner des Lebens- und Wirtschaftsraumes, Wirtschaft, Besucherinnen und Besucher) und Außendarstellung der Potentiale des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg

– **Touristische Entwicklung**

Vernetzung der Rad-, Reit- und Wanderwege – unter Einbeziehung des Umlandes, also beispielsweise der Hüttener Berge, Umsetzung der im LSE-Prozess erarbeiteten Handlungsvorschläge

Die Aufzählung der Handlungsfelder ist nicht abschließend und kann erweitert werden.

5. Besondere Vereinbarungen zur Handhabung der Gebietsentwicklungsplanung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg

Die Gebietsentwicklungsplanung ist ein gemeinsam von den Kommunen des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg erarbeitetes flächenorientiertes Konzept, das eine bedarfsgerechte, geordnete und auf Schwerpunkte ausgerichtete Siedlungsentwicklung des Gesamttraumes sicherstellen soll.

Der Planungszeitraum beträgt 15 Jahre und bereitet eine Teilfortschreibung des Regionalplanes III vor¹. Das vorliegende Konzept ist nicht statisch, sondern erfordert von den Beteiligten eine im gegenseitigen Einvernehmen praktizierte Überprüfung und Weiterentwicklung seiner Inhalte.

Der Gebietsentwicklungsplan besteht aus einer Plankarte und einem Erläuterungsbericht.

Für die Anwendung der Gebietsentwicklungsplanung gelten folgende Regeln:

a) Planungsgrundlagen

Als von allen Beteiligten akzeptierte Planungsgrundlagen gelten:

- die Entwicklungsgrundsätze/Ziele zur GEP, die unter Pkt. 3 dargestellt ein Teil dieser Vereinbarung sind,
- die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung sowie die daraus abgeleiteten Prognosen zum Wohnflächen- und Gewerbeflächenbedarf im Geltungsbereich der Gebietsentwicklungsplanung.

b) Künftige Flächenentwicklung

- Die Flächenentwicklung folgt den definierten „Entwicklungskorridoren“ für die Flächenbedarfe (Wohnen und Gewerbe).
- Die Flächenentwicklung der Kommunen innerhalb der definierten Siedlungsbereiche hat Vorrang.
- Die Flächenentwicklung folgt den definierten Prioritätsstufen für Wohnbauflächen/ gemischte Bauflächen und gewerbliche Bauflächen.

Danach gilt eine zeitlich gestaffelte Entwicklung nach

¹ Vgl.: Ministerium f. ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (2001): Fortschreibung 2000, Regionalplan für den Planungsraum III Technologie-Region K.E.R.N., Kiel

- Prioritätsstufe I = Entwicklung bis 2010
- Prioritätsstufe II = Entwicklung 2010 – 2020
- Prioritätsstufe III = Entwicklung ab 2020

Dabei wird eine den Bedarfsprognosen entsprechende Entwicklung unterstellt. Abweichungen in der Bedarfsentwicklung nach „oben oder unten“ können zu entsprechenden zeitlichen Verschiebungen führen.

c) Die Flächenentwicklung erfordert im Grundsatz keinen monetären Ausgleich

Eine von den Beteiligten akzeptierte Verständigung über die künftige Flächenentwicklung im Rahmen der GEP erfordert keinen direkten monetären Interessenausgleich.

d) Abweichungen/Konflikte

Werden Abweichungen von dem festgelegten Entwicklungsrahmen gewünscht, werden diese aufgrund besonderer Anforderungen erforderlich oder sollten Konflikte unter den Beteiligten über die Flächenentwicklung entstehen, so wird ein Mediationsverfahren eingeleitet.

An dem Verfahren ist die Landesplanungsbehörde zu beteiligen. Planänderungen sind von dieser zu genehmigen.

e) Landesplanerische Regelungen für den Geltungsbereich der GEP

Die Verständigung über die künftige Flächenentwicklung im Geltungsbereich der GEP soll maßgeblichen Einfluss auf die Anwendung der Grundsätze und Ziele der Landesplanung haben. Die Landesplanung verpflichtet sich, im Sinne der Ziffer 3.2 Absatz 10 des Landesraumordnungsplanes 1998 die landesplanerische Beurteilung der Siedlungstätigkeit in den Gemeinden der GEP an den Festlegungen der GEP zu orientieren und die Ergebnisse der GEP bei den nach § 4 Abs. 3 Landesplanungsgesetz ggf. erforderlichen Zielabweichungsverfahren zu berücksichtigen. Bei einer Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III wird die Landesplanung die Ergebnisse der GEP in diesen übernehmen.

f) Leitprojekte

Leitprojekte sollen dazu beitragen, die Ziele dieser Vereinbarung und die Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg in besonderer Weise zu fördern. Welche Projekte den Status eines Leitprojektes erhalten und in welcher Form diese Projekte eine besondere Förderung/Unterstützung durch die Beteiligten erhalten, entscheidet die Regionalkonferenz.

g) Berichterstattung zur Flächenentwicklung im Lebensraum Rendsburg

Die GEP soll, wie eingangs zu Pkt. 5 dieser Vereinbarung ausgeführt, als Prozess und nicht als statisches Planwerk verstanden und gehandhabt werden.

Nicht zuletzt wegen der erforderlichen Transparenz wird der Regionalkonferenz durch den Ausschuss der Bürgermeister im Abstand von drei Jahren, erstmals 2009, ein Bericht zur aktuellen Flächensituation (Bilanzierung Nachfrage, Flächenverbrauch, Flächenreserven, Ausgleichsflächen/Entwicklung herausragender Vorhaben etc.) im Geltungsbereich der Gebietsentwicklungsplanung vorgelegt. Dieser Bericht soll auch Aussagen über eine evt. notwendige Anpassung des Planwerkes enthalten.

6. Interessenausgleich

Die Gebietsentwicklungsplanung erfordert einen fairen und gerechten Interessenausgleich zwischen den beteiligten Kommunen. Einzelheiten dazu bleiben einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen den Kommunen vorbehalten.

7. Kündigung, Schlussvereinbarungen

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Stadt- und Gemeindevertretungen der beteiligten Kommunen.

Die in Ziffer 6.2 Absatz (2) des Regionalplans für den Planungsraum III 2000 genannten Voraussetzungen für die Wahrnehmung der planerischen Wohnfunktion und planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion durch die Gemeinden Borgstedt, Fockbek, Osterrönfeld und Westerrönfeld werden durch den Abschluss dieser Vereinbarung seitens der Landesplanung als erfüllt angesehen, sobald der unter Pkt. 6 vorgesehene Interessenausgleich verbindlich vereinbart ist.

Die Kooperationsvereinbarung kann unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist gekündigt werden; erstmals nach Ablauf von 15 Jahren nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Der Beschluss dazu ist von der jeweiligen Stadt- oder Gemeindevertretung zu treffen. Im Falle der Kündigung gelten hinsichtlich der Siedlungsentwicklung wieder die Regelungen des Landesraumordnungsplanes und des Regionalplanes für den Planungsraum III 2000 bzw. die zum Zeitpunkt der Kündigung geltenden Planfassungen.

_____, d. _____

für die Gemeinde Alt- Duvenstedt

für die Gemeinde Schacht- Audorf

für die Gemeinde Borgstedt

für die Gemeinde Osterrönfeld

für die Stadt Büdelsdorf

für die Gemeinde Rickert

für die Gemeinde Fockbek

für die Gemeinde Schülldorf

für die Gemeinde Jevenstedt

für die Gemeinde Schülz b. Rendsburg

für die Gemeinde Nübbel

für die Gemeinde Westerrönfeld

für die Stadt Rendsburg

für das Innenministerium Schleswig-Holstein